

51. Sitzung des Stadtrates Wildenfels am 09.01.2024

Am Dienstag, dem 09.01.2024, fand im Ratssaal auf Schloss Wildenfels die 51. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels statt. In der öffentlichen Beratung wurden folgende Beschlüsse gefasst und hiermit bekannt gemacht sowie

unter TOP 6 eine Informationsvorlage zur Handlungsstrategie bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Zuge der systematischen Realisierung von Vorhaben, die den Einsatz erneuerbarer Energien durch Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wildenfels zum Ziel haben, erörtert.

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt, im Zuge der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und unter Berücksichtigung von sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen die Bodennutzung im kommunalen Zuständigkeitsbereich der Stadt Wildenfels hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien, im speziellen Fall von solarer Strahlungsenergie, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächenphotovoltaikanlagen, zu steuern.

Um den Zielen des EEG gerecht zu werden, beschließt der Stadtrat eine Fläche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wildenfels von 23 ha zur Bauleitplanung für die Installation von Leistung aus solarer Strahlungsenergie durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen. Die Auswahl dieser Fläche ist in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der regionalplanerischen Festlegungen zu treffen.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Insofern stehen Flächen für die Aufstellung und Umsetzung von Bebauungsplänen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur begrenzt zur Verfügung.

Regionalplanerische Festlegungen, die zum Ausschluss der Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen führen, sind in der Begründung der Satzung des Regionalplanes Region Chemnitz aufgeführt.

Ausgeschlossen werden Flächen von Grünzügen oder –zäsuren, Vorranggebiete der Landwirtschaft, des Arten- und Biotopschutzes, Überschwemmungsbereiche, Hochwasserrisikogebiete, Waldflächen, Waldmehrungsflächen, Rohstoffabbauflächen, Rohstofflagerstätten und Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe.

Im Ergebnis dieser Flächendifferenzierung stehen ca. 500 ha für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.

Auch bereits vorhandene und bebaute Siedlungsgebiete und Straßenflächen, Naturschutzgebiete und Biotope sowie Kleinstflächen bzw. ungünstig geschnittene Flächen stehen nicht für eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung.

Nach § 35 Abs. 1, Nr. 8 BauGB können insbesondere Flächen, die im Bereich von 200 m an Schienenwegen und Autobahnen liegen, dem Einsatz von solarer Strahlungsenergie dienen. Auf dem Gebiet der Stadt Wildenfels betrifft das, unter Beachtung der vorher aufgeführten auszuschließenden Flächen von ca. 22 ha, eine Fläche von ca. 50 ha.

Ziel des Erneuerbaren – Energien – Gesetz (EEG) ist es, die Energieversorgung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 schrittweise auf mindestens 80 Prozent zu steigern.

Gemäß § 4 Nr.3 EEG soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 400 Gigawatt (400.000.000 kW) im Jahr 2040 erfolgen.

Dieses Ziel beinhaltet sowohl Leistung aus Anlagen auf Gebäuden, als auch Leistung aus Freiflächenanlagen.

Unter Vernachlässigung der Flächen die sich auf Gebäuden befinden, ergibt sich für Freiflächen, bei einer Produktivität von 1.000 kW/ha, demzufolge ein Flächenbedarf von $400.000.000 \text{ kW} / 1.000 \text{ kW/ha} = 400.000 \text{ ha}$ im gesamten Bundesgebiet.

Begründung:

Mangels zur Verfügung stehender Aufforstungsflächen als Ausgleich für den Ersatz von entstandenem Wald im Geltungsbereich des ehemaligen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Zentrallager EDEKA“ im Gewerbegebiet Härtensdorf, konnte 2021 nur eine Teilfläche des Gewerbegebietes neu überplant werden und Rechtskraft erlangen.

Ziel des Vorhabenträgers war, eine vollständige Überplanung des ehemaligen „EDEKA-Geländes“ (ehemals Flurstück Nr. 59/7) zu erreichen, sobald weitere notwendige Waldersatzflächen vorrätig sein würden.

Mit diesem Ziel gehen auch die regionalplanerischen und städtebaulichen Interessen konform.

Mit Vorlage des Beschlusses sind ausreichende Ersatzflächen vorhanden und durch den Vorhabenträger bereits aufgeforstet.

Die Waldumwandlungserklärung wird derzeit durch die untere Forstbehörde erarbeitet. Sie ist Voraussetzung der Genehmigung des Bauleitplanes. Die Waldumwandlungsgenehmigung kann im vorliegenden Fall (bereits vollständig aufgeforstete Ersatzflächen) nach Genehmigung des Bauleitplanes auf Antrag erteilt werden.

Gegenstand dieser 1. Planänderung ist nun die Umsetzung dieser erweiterten Planung (Stadtratsbeschluss zur Aufstellung des B-Planverfahrens vom 04.11.2021), die den Lückenschluss der Bebauung zwischen Autohof und der bereits vorhandenen Gewerbebebauung (rechtskräftiger Bebauungsplan) zum Inhalt hat.

Der Vorhabenträger beauftragte das Planungsbüro „architektur concept“, Scheringerstr. 1-3, 08056 Zwickau mit der Erarbeitung der Unterlagen des Bauleitverfahrens nach § 8 BauGB.

Ein Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet und mit Auslegung und Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit die Weiterführung des Verfahrens der 1. Planänderung nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren am 04.07.2023 durch den Stadtrat beschlossen.

Im Ergebnis der Beteiligung der TÖB zum Entwurf äußerten die Beteiligten Bedenken hinsichtlich der bestehenden ehemals angelegten Planums-Entwässerungen, der Verdunstungs- und Grundwassersituation im Bereich der ehemals angelegten Baufläche sowie deren Baugrundverhältnisse, so dass die Konkretisierung u.a. mittels eines Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes die nochmalige öffentliche Auslegung und die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange zu einem 2. Entwurf erforderlich machte.

Im Ergebnis der Beteiligungen der Bürger und Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der aktuellen Sitzung des Stadtrates die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen zum 1. Entwurf und zum 2. Entwurf mit dem Ziel, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wildenfels“ in Härtensdorf/Stadt Wildenfels als Satzung zu beschließen.

In der nachfolgenden Tabelle, die als Anlage I beigefügt ist, werden die Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die der öffentlichen Auslegung zum 1. Entwurf und dem 2. Entwurf dargestellt.

Anlagen: (Standort)

Anlage A Planzeichnung zur 1. Planänderung des BPL vom 29.12.2023

Anlage B Begründung zur 1. Planänderung des BPL vom 29.12.2023

Anlage I Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Entwurf (vom 21.07.2023 bis 25.08.2023) und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf (vom 17.11.2023 bis 22.12.2023 bzw. 15.11.2023 bis 18.12.2023)

Anlage II Tabelle Träger öffentlicher Belange

Anlage III Stellungnahmen TÖB

Die Anlagen sind im Bauamt der Stadt Wildenfels einsehbar.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

gez.
Tino Kögler
Bürgermeister